

des im Einzelfall verbleibenden Ermessensspielraums des BerG. Auch sie bedarf daher keiner Korrektur durch den OGH zugunsten der Kl.

Mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 502 Abs 1 ZPO war die Rev daher als unzulässig zurückzuweisen.

### Praxistipp:

Das Innehalten nach Betreten der Fahrbahn war noch rechtmäßig. Wie soll man sich auch anders verhalten, als stehen zu bleiben, wenn man ein akustisches Warnsignal vernimmt? Der Fußgängerin wurde indes vorgeworfen, dass sie ohne auch nach links zu blicken, nach 1,9 Sek weitergegangen ist. In einer solchen Situation muss man nach rechts und links blicken. Eingegangen ist der OGH auf die Behauptung der Kl, dass sie auch bei Wahrnehmung des BeklFahrzeugs dessen Fahrlinie

nicht richtig einschätzen hätte können, sodass die unrichtige Reaktionshandlung deshalb nicht vorwerfbar sei. Womöglich hätte aber auch eine Rolle gespielt, ob die Fußgängerin überhaupt wahrgenommen hat, dass das Warnsignal von links gekommen ist, und auch, wie gut sie – altersbedingt – noch gehört hat, um innerhalb eines relativ knappen Zeitintervalls von 1,9 Sek richtig zu reagieren.

Christian Huber, RWTH Aachen

ZVR 2008/112

### → Zusammenstoß zwischen Pferd und Pkw

§§ 1, 9 EKHG;  
§ 1320 ABGB;  
§ 79 Abs 3 StVO,  
§ 1311 ABGB

OLG Innsbruck  
12. 12. 2007,  
2 R 206/07 x  
(LG Feldkirch  
23. 7. 2007,  
6 Cg 283/05p)

#### §§ 1, 9 EKHG; § 1320 ABGB

Ist bei einem Zusammenstoß zwischen einem Kfz und einem Pferd unaufklärbar, wie es zu dieser Kollision gekommen ist, so hat der Halter des Kfz für den gesamten Schaden einzustehen, weil diesem der Entlastungsbeweis nach § 9 EKHG nicht gelungen ist. Die Halterin des Pferdes kann sich hingegen nach der als Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast ausgestatteten Tierhalterhaftung des § 1320 ABGB schon dadurch entlasten, dass sie beweist, dass sie mit dem Pferd vertraut und das Pferd nicht verhaltensauffällig war, sie mit dem

Pferd auf der rechten Seite der Fahrbahn geritten ist und ihr kein Fehler als Reiterin passiert ist.

#### § 79 Abs 3 StVO; § 1311 ABGB

Eine Verpflichtung zur Anbringung von hell leuchtenden Laternen an der li Seite des Reiters besteht nur, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht. Ist die Straßenbeleuchtung eingeschaltet, trägt die Reiterin eine reflektierende Warnweste und ist das Pferd mit einer Decke mit Reflektoren und Leuchtgamaschen ausgestattet, so ist das Anbringen von hell leuchtenden Laternen auf der linken Seite entbehrlich.

### Sachverhalt:

#### [Unfallhergang]

Bei einem Verkehrsunfall waren der vom Bekl gelenkte und gehaltene Pkw und die Kl mit dem von ihr gehaltenen Reitpferd beteiligt. Die Kl ritt im Schrittempo auf der re Fahrbahnseite. Die Kl hatte in der Vergangenheit noch nie Probleme mit ihrem Pferd gehabt. Sie verfügt über die Reiterlizenz R1, die zur Teilnahme an Turnieren im unteren Bereich auf nationaler Ebene berechtigt.

Die Kl trug eine reflektierende Warnweste, das Pferd eine Decke mit Reflektoren und Leuchtgamaschen. Eine Stiefellampe oder einen Beleuchtungskörper iSd § 79 Abs 3

StVO hatte die Kl nicht bei sich, war aber ungeachtet dessen für den Bekl gut erkennbar. Die Straßenbeleuchtung war eingeschaltet. Während der Bekl die Kl überholte, kam es zu einer Berührung zwischen Pferd und Pkw. Das Pferd und die Kl kamen zu Sturz. Beide wurden verletzt. Der Pkw des Bekl wurde beschädigt. Der Höhe nach unstrittig sind die Ansprüche der Kl iHv € 2.350,- und des Bekl in Höhe von € 1.256,53.

#### [Beiderseitiges Vorbringen]

Die Kl behauptet, das Alleinverschulden am Unfall treffe den Bekl. Dieser habe während des Überholens einen zu geringen Seitenabstand zu ihrem Pferd eingehalten und dadurch das Pferd mit dem re Außenspiegel gestreift. Dadurch sei das Pferd nach hinten eingeknickt

und auf die li (gemeint: re) Seite des Fahrzeugs des Bekl gefallen. Die Kl sei dadurch vom Pferd gefallen.

Der Bekl beantragte Klagsabweisung und wendete ein, er sei am äußerst li Fahrbahnrand gefahren, um die Kl auf dem Pferd zu überholen. Als er auf Höhe des Pferdes angelangt sei, habe er seine Geschwindigkeit bereits auf ca 15 km/h reduziert, als sich das Pferd plötzlich mit der Hinterhand im Uhrzeigersinn gegen die Fahrbahnmitte gedreht habe, wodurch die Kl vom Pferd gefallen sei. Der vom Bekl eingehaltene Seitenabstand zur Kl sei der größtmögliche und ausreichend gewesen. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass sich das Pferd und die Kl verkehrsgerecht verhalten würden. Die Kl habe nicht für die ordentliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Pferdes gesorgt, weshalb sie das Alleinverschulden treffe. Der Unfallschaden des Bekl wurde der Klagsforderung gegenüber compensando eingewendet.

#### [E des ErstG]

Das ErstG stellte die Klagsforderung mit € 1.175,- und die Gegenforderung mit € 628,26 als zu Recht bestehend fest. Wo die Erstberührung zwischen Pferd und dem BeklFahrzeug stattgefunden hat, sei nicht feststellbar. Fest stehe lediglich, dass es zu einer Berührung zwischen Pferd und BeklFahrzeug gekommen sei. Rechtlich führte das ErstG aus, dass dem Bekl der Entlastungsbeweis iSd § 9 EKHG im Hinblick auf die getroffene Negativfeststellung zum Unfallhergang nicht gelungen sei. Die Kl habe demgegenüber für die Tier-

Bei Unaufklärbarkeit, wie es zur Kollision zwischen Kfz und Pferd gekommen ist, besteht unterschiedliches Beweislastrisiko bei der Entlastung zwischen Kfz- und Pferdehalter.

halterhaftung nach § 1320 ABGB einzustehen. Der Kl als Tierhalterin sei im Hinblick auf die getroffene Negativfeststellung der Beweis, dass sie das Pferd ordnungsgemäß verwahrt habe, nicht gelungen. Daher sei eine Haftungsteilung im Verhältnis 1:1 angemessen.

#### [RM der Kl]

Während der stattgebende Teil dieses U unbekämpft blieb, erhob die Kl gegen den abweisenden Teil Ber insofern, als ihr lediglich € 546,74 sA und nicht € 2.350,-sA zugesprochen wurden. Das BerG gab dem RM iS einer vollständigen Klagestattgebung und Ausspruch, dass die Gegenforderung nicht zu Recht besteht, Folge.

#### Aus den Entscheidungsgründen:

##### [Kein Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschrift des § 79 Abs 3 StVO]

In der Rechtsrüge wendet sich die Kl zu Recht dagegen, dass ihr das ErstG einen Verstoß gegen § 79 Abs 3 StVO und damit eine Schutznormübertretung (§ 1311 ABGB) angelastet hat, woraus sich ein Verschulden der Kl ergebe. Richtig ist zwar, dass die besondere Beleuchtungsvorschrift des § 79 Abs 3 StVO eine Schutznorm iSd § 1311 ABGB darstellt. Die Verpflichtung eines Reiters zur Kennzeichnung durch hell leuchtende Laternen an der li Seite bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder sonst ungünstiger Witterung besteht allerdings nur, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht. Umstände, die eine Kennzeichnung durch hell leuchtende Laternen erfordert hätten, lagen nicht vor. Die Kl trug eine reflektierende Warnweste, das Pferd war mit einer Decke mit Reflektoren und Leuchtgamaschen ausgestattet, die Straßenbeleuchtung war eingeschaltet, die Kl war auch ohne Laternen an der li Seite für den Bekl gut erkennbar. Dieser hat die Kl und ihr Pferd tatsächlich auch wahrgenommen. Der Unfall ereignete sich nicht, weil der Bekl die Kl nicht oder verspätet wahrgenommen hätte, sondern wegen einer im Näheren ungeklärten Berührung zwi-

schen dem Pferd und dem Pkw des Bekl während des Überholvorgangs. Daher kann der Kl kein Verstoß gegen § 79 Abs 3 StVO vorgeworfen werden.

##### [Keine Einstandspflicht als Tierhalter]

Ebenso wenig kann der Kl ein Verstoß gegen § 1320 ABGB angelastet werden. Die Haftung des Tierhalters nach § 1320 ABGB ist nämlich grundsätzlich eine Verschuldenshaftung und keine Erfolgshaftung (stRsp; RIS-Justiz RS0030291). Der Gesetzgeber hat in § 1320 ABGB keine volle Gefährdungshaftung normiert. Die besondere Tiergefahr wird dadurch berücksichtigt, dass nicht auf das subjektive Verschulden des Halters, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt abgestellt wird (RIS-Justiz RS0030291 [T 13]). Eine Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt durch die Kl ist nicht erkennbar. Die Kl war eine ausgebildete Reiterin, sie war mit ihrem Pferd vertraut, weil sie es selbst täglich putzte, ritt und pflegte. Dass das Pferd der Kl verhaltensauffällig gewesen sei, wurde nie behauptet. Die Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Reitpferd ist grundsätzlich nicht verboten (§ 79 StVO). Nach § 79 Abs 1 StVO müssen Reiter körperlich geeignet und des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Reiter dürfen nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei der Benützung der Fahrbahn gelten für sie die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sinngemäß und sie haben Arm- oder Lichtzeichen zu beachten (§ 79 Abs 2 StVO). Diesen Vorschriften hat die Kl nicht zuwidergehandelt. Sie hat dem Rechtsfahrgebot (§ 7 Abs 1 StVO) entsprochen, sie und das Pferd waren auch für Dunkelheit ausreichend ausgerüstet und gekennzeichnet. Auch nach objektiven Kriterien war für die Kl keine größere Sorgfalt geboten, sodass der Kl als Tierhalterin kein Verstoß gegen § 1320 ABGB vorgeworfen werden kann.

##### [Zum Entlastungsbeweis nach § 9 EKHG]

Der Bekl haftet als Halter, weil er den Entlastungsbeweis des § 9 EKHG nicht erbracht hat.

#### Anmerkung:

Ein Pferd und ein Fahrzeug stoßen zusammen. Eine solche Kollision führt zu Blessuren auf beiden Seiten, bei Pferd und Reiterin, aber auch beim Pkw. Die näheren Umstände können nicht aufgeklärt werden. Die Reiterin geht offensiv vor, der Halter des Pkw agiert aus der Defensive: Er wendet bloß seine Gegenforderung compensando ein; eine Schadensteilung durch das ErstG von 50:50 nimmt er hin; anders die Reiterin, die dagegen beruft – und gewinnt. Zu Recht?

Das BerG hat völlig zutreffend darauf hingewiesen, dass das Unterlassen des Anbringens von Lampen auf der linken Seite durch die Reiterin keinen Verstoß gegen § 79 Abs 3 StVO darstellt, wenn es hell genug ist. Durch die Straßenbeleuchtung und das Tragen entsprechender Leuchtutensilien durch Pferd und Reiterin war dem Genüge getan.

Kann sich bei einem Unfall nach § 1 EKHG der Halter nicht nach § 9 EKHG entlasten, muss er einstehen.

Warum soll das aber für die Pferdehalterin anders sein? Ein Halter eines Tieres ist für den verursachten Schaden einstandspflichtig, sofern er nicht nachweisen kann, dass er für die erforderliche Verwahrung gesorgt hat (§ 1320 Satz 2 ABGB). Hat die Reiterin aber in concreto diesen Nachweis erfüllt?

Das OLG hat sich daran orientiert, dass die Kl eine ausgebildete Reiterin, mit dem Pferd vertraut war und mit diesem täglich ritt. Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes, die sie zu besonderer Sorgfalt veranlasst haben müssten, wurden nicht festgestellt. Neben dem Umstand, dass Pferd und Reiter mit ausreichenden Leuchtutensilien versehen waren, ritt die Kl auch noch auf der rechten Seite. Dazu kommt schließlich, dass der Bekl lediglich eingewendet hatte, dass das Pferd gebockt und plötzlich auf die Straße getreten sei. Es gibt aber keinen Anhaltspunkt bei der Würdigung der Tatsachenfeststellungen, dass dies auf einen „Navigationsfehler“ der Reiterin zurückzuführen gewesen sei. Für den Nachweis der erforderlichen Sorgfalt zur Erfüllung des Gegenbe-

weises nach § 1320 Satz 2 ABGB hat das OLG das in Summe als ausreichend angesehen. Und das ist zutreffend!

Der unterschiedliche Maßstab beruht darauf, dass beim Kfz eine **Gefährdungshaftung** gem § 1 EKHG angeordnet ist; bei der sich der Halter lediglich durch den Beweis befreien kann, dass der Lenker die größtmögliche Sorgfalt (§ 9 EKHG) angewendet hat. Bei der Tierhalterhaftung handelt es sich indes um eine **Verschuldenshaftung** mit Umkehr der Beweislast (§ 1320 Satz 2 ABGB), was dazu führt, dass eine Haftungsbe-

freibung schon dann gegeben ist, wenn der Halter nachweisen kann, dass er bei der Führung des Tiers keinen objektiven Fehler begangen hat. Fehler aus der Sphäre der Sache wirken sich demgemäß beim Kfz zu Lasten des Halters aus, beim Tier führen diese aber nicht zu seiner Einstandspflicht. Das mag man rechtspolitisch bedauern (dazu *Reischauer/Spielbüchler/Welser* [Hrsg], Reform des Schadenersatzrechts III [2008] 58 ff), ist aber – derzeit noch – geltendes Recht.

Christian Huber, RWTH Aachen

## Judikaturübersicht Verwaltung

Gerhard Pürstl

### → StVO

#### § 4 Abs 1 lit c StVO (§ 32 Abs 2 und § 44 a Z 1 VStG)

ZVR 2008/113

Verkehrsunfall, Nichtmitwirken an der Sachverhaltsfeststellung, Tatzeit

Bei einer Übertretung nach § 4 Abs 1 lit c StVO reicht die Angabe der Zeit des Unfalls als Tatzeitpunkt aus.

Der wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit c StVO bestrafte Bf brachte vor, die bel Beh hätte mit der Änderung der Tatzeit von (im Straferkenntnis) 24. 9. 2005, 5.45 Uhr (das war die Unfallzeit), auf 24. 9. 2005, gegen 6.15 Uhr, eine nach Ende der Verfolgungsverjährung erfolgte unzulässige Auswechslung der Tat vorgenommen.

Mit diesem Vorbringen übersähe, so der VwGH, der Bf, dass bei einer Übertretung nach § 4 Abs 1 lit c StVO die Angabe der Zeit des Unfalls als Tatzeitpunkt ausreichte; für eine nähere zeitliche Umschreibung des dem Bf vorgeworfenen Verhaltens bestünde kein Rechtsschutzbedürfnis (vgl Erk 25. 9. 1991, 91/02/0033, mit Hinweis auf die Vorjudikatur). Die nunmehrige „Präzisierung“ der Tatzeit durch den angefochtenen Bescheid verletzte den Bf daher – unabhängig von einer diesbezüglichen Verfolgungshandlung – in keinem Recht.

VwGH 9. 10. 2007, 2007/02/0157

#### § 4 Abs 1 lit c StVO

ZVR 2008/114

Verkehrsunfall, Nichtmitwirken an der Sachverhaltsdarstellung, Selbstbezeichnung

Wer fälschlicherweise eine andere Person als Fahrzeuglenker, der am Verkehrsunfall beteiligt gewesen sein soll, vorschreibt und dadurch die Ermittlungen, die zur Person des beteiligten Fahrzeuglenkers erforderlich gewesen sind, wesentlich erschwert, handelt § 4 Abs 1 lit c zuwider.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der bel Beh wurde der Bf ua schuldig erkannt, er hätte zu einem näher bestimmten Zeitpunkt an einem näher bestimmten Ort ein dem Kennzeichen nach näher bestimmtes Kfz gelenkt und nach einem Verkehrsunfall, an welchem er durch sein Verhalten am Unfallsort in ursächlichem Zusammenhang gestanden wäre, an der Feststel-

lung des Sachverhaltes dadurch nicht mitgewirkt, dass er bei der Unfallaufnahme falsche Angaben gemacht hätte und somit die Sachverhaltserhebungen wesentlich erschwert worden wären.

Der Bf hätte dadurch eine Übertretung gem § 4 Abs 1 lit c StVO begangen. Es wurde eine Geldstrafe iHv € 200,- (im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden) verhängt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheids führte die bel Beh ua aus, dass der Bf an der Unfallstelle eine andere Person als Lenker des – tatsächlich aber von ihm selbst gelenkten – unfallbeteiligten Fahrzeugs angegeben hätte; diese bewusst unrichtigen Angaben hinsichtlich der Lenkereigenschaft hätten die Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes durch die Exekutive wesentlich erschwert.

Gegen diesen Teil des angefochtenen Bescheids richtete sich die Beschwerde an den VwGH.

Der Bf brachte vor, die Bestrafung stünde mit dem Verbot, sich selbst belasten zu müssen, in Widerspruch. Der VwGH hätte bereits erkannt, dass eine allgemeine Aussagepflicht, wie sie für Zeugen bestünde, von § 4 Abs 1 lit c StVO nicht umfasst wäre. Eine leugnende Verantwortung sowie die Behauptung, überhaupt nicht am Unfall beteiligt gewesen zu sein, stellte keine Übertretung gem § 4 Abs 1 lit c StVO dar.

Der VwGH erwog:

Mit dieser Argumentation verkannte der Bf den Gegenstand der Bestrafung. Denn er wäre eben nicht dafür bestraft worden, keine oder eine leugnende Verantwortung betreffend seine Beteiligung am Zustandekommen des Verkehrsunfalls abgegeben zu haben (eine derartige Bestrafung wäre tatsächlich nicht zulässig gewesen [vgl zB Erk 28. 1. 1985, 85/18/0008, und 18. 1. 1991, 90/18/0207]), sondern – nach dem iVm der Begründung so zu verstehenden Spruch des angefochtenen Bescheids – dafür, dass er fälschlicherweise eine andere Person als Fahrzeuglenker, der am Verkehrsunfall beteiligt gewesen wäre, vorgeschoben und dadurch die Ermittlungen, die zur Person des beteiligten Fahrzeuglenkers erforderlich gewesen wären, wesentlich erschwert hätte. Ein derartiger Vorwurf wäre jedoch nicht vom Selbstbezeichnungsverbot umfasst (vgl auch § 297 StGB). Denn wie der VwGH zB im bereits zitierten Erk 28. 1. 1985 ausgeführt hätte, reichte die Verpflichtung des § 4 Abs 1 lit c StVO jedenfalls so weit, als es zur Feststellung von Sachverhaltselementen, insbesondere zur Sicherung von Spuren am Unfallsort oder sonstiger konkreter Beweis-